



## **Satzung**

**MTV Salzdholum von 1911  
e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Männerturn-Verein Salzdahlum von 1911 e.V.“. Die Vereinsfarben sind Blau-Gelb. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wolfenbüttel unter der Nr.339 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wolfenbüttel, Ortsteil Salzdahlum. Der Verein wurde 1911 errichtet.
- (3) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 2 Aufgaben und Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Leistungs- und Breitensports, sportliche Freizeitgestaltung und internationale Begegnungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### **§ 3 Geschäftsjahr und Gerichtsstand**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist ohne Rücksicht auf den Streitwert Wolfenbüttel.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt die Abgabe einer schriftlichen Eintrittserklärung voraus. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung einschl. der zusätzlich erlassenen Ordnungen an. Sie liegen in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aus.
- (3) Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr. Befristete Mitgliedschaft (Kurzzeitmitgliedschaft) ist möglich. Über sie entscheidet der Vorstand.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt (§ 5,2), Ausschluß (§ 5,3) oder Auflösung des Vereins (§ 18).
- (2) Der Austritt ist grundsätzlich jeweils zum 30. Juni und zum 31. Dezember des Jahres möglich. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zu erklären; für die Rechtzeitigkeit der Erklärung ist der Zugang maßgeblich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden
  - bei Zahlungsrückständen in Höhe von mindestens sechst Monatsbeiträgen,
  - bei Zahlungsrückständen in Bezug auf beschlossene Gebühren und Umlagenwenn zuvor eine schriftliche Mahnung erfolgt ist, und
  - bei wiederholten, trotz vorheriger Abmahnung erfolgten und zu vertretenen Verstößen gegen Satzung und Ordnungen des Vereins.

Der Ausschluß ist dem Mitglied zu seiner Wirksamkeit schriftlich bekanntzugeben.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes am Verein und dessen Vermögen. Beim einem Ausschluß gem. § 5,3 erlischt darüber hinaus der Anspruch auf Rückforderung etwa schon im voraus entrichteter Beiträge. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist das in Besitz des Mitgliedes befindliche Vereinseigentum unverzüglich zurückzugeben.

### **§ 6 Beiträge**

- (1) Mitglieder sind, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beitragspflichtig. Der Aufnahmebeitrag, der Mitgliederbeitrag sowie Umlagen für alle Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und werden durch Abbuchung vom Verein eingezogen. Einziehungsauftrag ist Voraussetzung für die Aufnahme. Über Aufnahmen entscheidet der Vorstand.
- (2) Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen, die zweckgebunden nur für bestimmte Sportarten gelten, setzt der Vorstand nach Absprache mit der betreffenden Abteilung fest. Ist keine Einigung zu erreichen, entscheidet der Gesamtvorstand.
- (3) Sämtliche Beiträge, Gebühren und Umlagen sind Bringschulden. Im Verzugsfalle ist der Verein berechtigt, Mahngebühren bis zu € 10,00 zu berechnen.
- (4) Beiträge sind Monatsbeiträge und ½ jährlich oder jährlich im voraus zu zahlen.
- (5) Auf schriftliche Anfrage kann der Vorstand den Beitrag in Ausnahmefällen stunden, ermäßigen oder erlassen.
- (6) Volljährige Mitglieder, die allgemeinbildende Schulen, Hochschulen oder ähnliche Einrichtungen besuchen oder sich in Ausbildung befinden, können auf Antrag teilweise von ihrer Beitragspflicht befreit werden. Gleiches gilt für den Fall der Arbeitslosigkeit. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

### **§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres.
- (2) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Vereinsmitglieder.
- (3) Jugendliche Mitglieder über 14 Jahre können an den Vereinsversammlungen als Zuhörer teilnehmen, falls die betreffende Versammlung nichts anderes beschließt.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand)

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder und damit oberstes Vereinsorgan. Sie wird als ordentliche Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres mit einer Einladungsfrist von drei Wochen vom Vorstand einberufen. Die Einladung enthält den genauen Termin, den Versammlungsort und die Tagesordnung, sie ist durch Aushang im Schaukasten bekanntzumachen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
- (3) Die Tagesordnung muß mindestens enthalten:
  - Bericht des Vorsitzenden
  - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
  - Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr.
- (4) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich einzureichen und zu begründen. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein. Anträge, die nicht innerhalb dieser Frist eingegangen sind, dürfen nur zugelassen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen. Auch diese Anträge sind schriftlich einzureichen.
- (5) Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins gerichteten, werden durch einfache Mehrheit gefaßt (der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Die Entlastung der Organe beantragt ein von der Versammlung bestimmtes Mitglied.
- (7) In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß dies auf Verlangen von mindestens einem Drittel stimmbe-

rechtigten Mitgliedern tun oder wenn zwei Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstandes (Gesamtvorstand) diese fordern.

### **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und fünf Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden aus der Reihe der Mitglieder durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes kann der Vorstand bis zu nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Ersatzmann bestellen.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein und ist zuständig für die Führung der laufenden Geschäfte, die Verwaltung des Vermögens, die Durchführung des Haushaltsplanes und für die Anstellung und Entlassung von Personal.
- (5) Die Aufgaben und Tätigkeiten des Vorstandes sowie die Aufteilung der einzelnen Aufgabenbereiche werden durch eine Geschäftsordnung geregelt. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### **§ 11 Erweiterter Vorstand (Gesamtvorstand)**

- (1) Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) setzt sich zusammen aus dem Vorstand, den Abteilungsleitern oder ihren Vertretern sowie ggf. zwei von der Hauptversammlung gewählten Beisitzern.
- (2) Dem erweiterten Vorstand sind als Aufgaben zugeordnet:
  1. Allgemeine Zielsetzung der sportlichen Arbeit, des Freizeitangebotes und der Jugendarbeit
  2. Koordinierung des Sportbetriebes der Abteilungen
  3. Errichtung neuer Abteilungen und Genehmigung von Abteilungsgeschäften
  4. Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen, nationalen und internationalen Begegnungen
  5. Beschwerdeinstanz bei Ausschluß von Mitgliedern oder Ablehnung von Aufnahmegesuchen
- (3) Der erweiterte Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens zweimal im Geschäftsjahr. Er wird vom Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende kann sich durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten lassen. Eine Einladungsfrist von drei Wochen soll, außer in dringenden Fällen, gewahrt sein.

### **§ 11a Protokollierungserfordernis**

Von der Mitgliederversammlung, den Vorstandssitzungen und den Sitzungen des Gesamtvorstandes sind schriftliche Protokolle zu fertigen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

### **§ 12 Abteilungen**

- (1) Die Sportarten des Vereins werden in Abteilungen betrieben. Die Angehörigen einer Abteilung müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Die Abteilungen werden von Abteilungsleitern geführt, denen in der Regel ein Stellvertreter, ein Sportwart und ein Jugendwart beigeordnet sind.
- (3) Die Abteilungen tagen jährlich mindestens einmal. Der Leiter und seine in (2) genannten Mitarbeiter werden für die Dauer von einem Jahr von den Abteilungen gewählt.
- (4) Die Abteilungen müssen dem Vorstand zur Genehmigung vorlegen:
  - Aufstellung und Änderung von Ordnungen, insbesondere solche zur Erhebung von Spartenbeiträgen,
  - Voranschläge für den Abteilungsetat,
  - Verträge mit Dritten.
- (5) Sämtliches in einer Abteilung vorhandenes Vermögen (Barvermögen, Inventar etc.) bleibt alleiniges Eigentum des Vereins, gleichgültig ob es durch den Verein oder die Abteilung erworben ist oder dieser durch Schenkung zufiel. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist dem Vorstand die Jahresrechnung zu belegen sowie ein Vermögens- und Inventarverzeichnis vorzulegen.
- (6) Über die Neugründung von Abteilungen entscheidet der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand).

### **§ 13 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Zum Kassenprüfer können Personen gewählt werden, die nicht einem Organ nach § 10 und 11 angehören.
- (2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie der Kassenführung des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen. Die Prüfungen können innerhalb angemessener Zeit während des Geschäftsjahres stattfinden. Zum Schluß des Geschäftsjahres muß eine Prüfung erfolgen. Über die Kassenprüfung haben die Prüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 14 Ehrungen**

- (1) Auszeichnungen werden für langjährige Mitgliedschaft, verdienstvolle Tätigkeit, Förderung des Vereins und des Sports und für besondere sportliche Leistungen vergeben.
- (2) Bei besonders herausragenden Verdiensten für den Verein können Mitglieder zu Ehrenmitgliedern, verdiente Vorsitzende zu Ehrenvorsitzende auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden. Zur Ernennung ist der Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich.

- (3) Eine Auszeichnung oder Ernennung kann nicht aberkannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von Beitragspflichten befreit.

### **§ 15 Haftung**

- (1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei Veranstaltungen, Wettkämpfen und Übungen entstandenen Unfälle, Beschädigungen und Diebstähle. Der Anspruch an Sport-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen bleibt hierdurch unberührt.
- (2) Sämtliche Vereinsmitglieder haften für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden.

### **§ 16 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zu einer Mitgliederversammlung erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlußfähig. Hierauf muß in der Einladung hingewiesen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wolfenbüttel die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Jugend zu verwenden hat.